

Lumileds Holding BV, NL-Amsterdam, vertreten durch
WVTA Fahrzeugdaten GmbH
Nuschinggasse 12/Top 3/11 12/3/11
1230 Wien

BMK - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrzeugwesen)
Typengenehmigung@bmk.gv.at

Dipl.-HTL-Ing. DI (FH) Stefan Klaus
Sachbearbeiter

stefan.klaus@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 659053
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.624.352

Wien, 21. Oktober 2022

Prüfnummer:  K 2120
Genehmigungszeichen:  K 2120

B E S C H E I D

über die Anerkennung einer ausländischen Genehmigung einer Type von Teilen und Ausrüstungsgegenständen für Kraftfahrzeuge oder Anhänger gem. § 35 Abs. 4 KFG 1967

Spruch:

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erkennt gemäß § 35 Abs. 4 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, unter den im Punkt Bedingungen angeführten Bedingungen und Auflagen, die im Anhang beschriebene Genehmigung einer Type einer Leuchte (Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. K 2120 des Kraftfahrt-Bundesamtes) für die Dauer der Geltung dieser Genehmigung an. Die Anerkennung gilt für alle Ausführungsformen, welche von der Genehmigung im Anhang umfasst sind.

Firmenmäßige Typenbezeichnung:	Philips W5W-LED
Name und Wohnort des Erzeugers:	Lumileds Holding BV NL-Amsterdam/118CL Schiphol

Bedingungen:

Die Bedingungen und Auflagen der Allgemeinen Bauartgenehmigung (ABG) des Kraftfahrt-Bundesamtes mit der Nr. K 2120 im Anhang sind bei der Verwendung in Österreich einzuhalten, insbesondere gilt:

- Die Austauschlichtquelle W5W-LED, Typ: W5W-LED, darf nur zur Verwendung gem. Anhang 1 zur ABG K 2120*00, Korr. 01 und unter den angegebenen Bedingungen an den dort angeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.
- Im Übrigen gelten die in den beiliegenden Prüfbericht (Nr. 53510975/1) nebst Anlagen der TÜV Rheinland Group vom 08.07.2022 festgehaltenen Angaben.
- Der Fahrzeuglenker hat eine Abschrift dieses Bescheids (ohne dessen Anhang) mitsamt der Allgemeinen Bauartgenehmigung (ABG) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) mit der Nr. K 2120*00, Korr. 01 und den Anhang 1 (Verwendungsbereich) zum entsprechendem Prüfbericht mitzuführen.
- Der Anhang ist Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung:

Bei der durchgeführten Prüfung wurde festgestellt, dass die zu genehmigende Type den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 entspricht und das ausländische Verfahren bei der Genehmigung und der Festsetzung des Genehmigungszeichens dem inländischen Verfahren gleichwertig ist. Die ausländische Genehmigung war daher spruchgemäß anzuerkennen.

Über die Kostenfrage wird in einem eigenen Kostenbescheid abgesprochen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**; das hat zur Folge, dass bis zur abschließenden Entscheidung die gegenständliche UN-Genehmigung nicht erteilt ist.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<https://www.bmk.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweise:

Gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landungsverwaltungsgerichten (BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 idGF, beträgt die Höhe der **Gebühr für Beschwerden** 30 Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Für die Bundesministerin:
DI Dr. Friedrich Forsthuber